

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 13.09.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: i. V. Dipl.-Ing. (TU) Stephan Pflüger

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-77 "Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainer Straße" durch Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Änderungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit
III. Mobilitätskonzept

I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht zum geänderten Baukonzept im Bereich des Bebauungsplanes wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 05-77 „Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainer Straße“ vom 02.10.2020 i.d.F. vom 03.12.2021, redaktionell geändert am 15.07.2022 - rechtsverbindlich seit 25.07.2022 - wird für den im Plan vom 13.09.2024 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert.
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung sind:
Die Umstrukturierung des bisherigen Planungskonzeptes in Folge des Abbruchs des Bestandsgebäudes durch bauliche Neuordnung und Aufstockung der Punkthäuser im Allgemeinen Wohngebiet sowie die verkehrliche Ertüchtigung der Pulverturmstraße durch Einplanung eines gemeinsamen Geh- und Radweges in Bergaufrichtung und Aufweitung des Kurvenradius hin zur Schönbrunner Straße.
Der Plan sowie die Begründung zur Änderung vom 13.09.2024 sind Gegenstand dieses Beschlusses.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,

- die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
- 4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen.
- 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
- 6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 7:4

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 11:0

III. Mobilitätskonzept

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens wird ein Mobilitätskonzept erstellt mit dem Ziel, die Tiefgarage für die Bebauung an der Hagrainer Straße reduzieren zu können.

Beschluss: 10:1

Landshut, den 13.09.2024

STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

PS

